



Wasserabgabeordnung

§ 1 Wasserlieferung

- 1) Der Zweckverband beliefert seine Mitglieder mit Trinkwasser.
- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung durch Drosselung des Zulaufs auf die dem Mitglied nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung zustehende Beteiligungsquote zu begrenzen.

§ 2 Wasserbeschaffenheit

- 1) Die Güte des gelieferten Trinkwassers wird vom Zweckverband durch regelmäßige physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht. Die Mitglieder können Auskunft über die Beschaffenheit des Wassers verlangen.
- 2) Änderungen der Beschaffenheit des Wassers und des Druckes an der Übergabestelle bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsdrücke werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3 Technische Anlagen und Einrichtungen des Verbandes

- 1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält alle Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des Wassers bis zum Ende der Anschlussleitungen.
- 2) Technische Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbands, einschließlich der in den Anschlusschächten und den Behältern der Mitglieder, dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbands betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur auf Grund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigung berechtigt.
- 3) Die Mitglieder können die Anlagen des Zweckverbands besichtigen und in die Pläne, insbesondere soweit ihr Anschluss berührt ist, Einsicht nehmen. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist rechtzeitig mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

§ 4 Anschlussleitungen, Nebenleitungen, Hauptleitungen, Anschlusskostenbeitrag und Investitionszuschuss

- 1) Anschlussleitungen sind diejenigen Teile des Leitungsnetzes, aus denen nur ein Mitglied beliefert wird. Sie beginnen am Abzweig von der Hauptleitung oder Nebenleitung und enden in der Regel mit der Messstrecke.
- 2) Hauptleitungen sind diejenigen Teile des Leitungsnetzes, die durch die Gesamtheit der Verbandsmitglieder genutzt werden.
- 3) Nebenleitungen sind diejenigen Teile des Leitungsnetzes, die durch mehrere Verbandsmitglieder in einer Region genutzt werden, ohne zugleich Hauptleitungen im Sinn des Absatzes 2 zu sein.
- 4) Anschlussleitungen, Nebenleitungen und Hauptleitungen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.
- 5) Die Herstellungskosten von Anschlussleitungen werden von dem Mitglied durch einen verlorenen Beitrag (Anschlusskostenbeitrag) gedeckt. Dies gilt auch für die weiteren Anschlussleitungen oder einen Ausbau der Anschlussleitung, die zur Belieferung erhöhter Beteiligungsquoten erforderlich werden.
- 6) Die Herstellungskosten für Hauptleitungen trägt der Zweckverband.

7) Zu den Herstellungskosten für Nebenleitungen gilt:

- a) Erfordert die Aufnahme weiterer Mitglieder oder die Vergabe zusätzlicher Beteiligungsquoten an Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung die erstmalige Herstellung von Nebenleitungen, die ggf. auch parallel zu einer vorhandenen Nebenleitung geführt werden, sind die Herstellungskosten von dem Mitglied, das neue bzw. zusätzliche Beteiligungsquoten erhält, entsprechend dem Anteil dieser Beteiligungsquoten an der Auslegungskapazität der neuen Nebenleitung als verlorener Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz) zu tragen. Ist die Auslegungskapazität der neuen Leitung größer als es die neuen bzw. zusätzlichen Beteiligungsquoten erfordern, finanziert der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung die restlichen Herstellungskosten für künftige Neumitglieder bzw. künftige Erhöhungen der Beteiligungsquoten vor. Führt die spätere Vergabe von zusätzlichen Beteiligungsquoten an Zweckverbandsmitglieder zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Nebenleitung, haben die Mitglieder, an die diese Beteiligungsquoten vergeben werden, einen verlorenen Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz) zu leisten. Die Höhe dieses Investitionszuschlags bestimmt sich nach dem Restbuchwert der restlichen Herstellungskosten nach Satz 2 dividiert durch die um die Beteiligungsquote nach Satz 1 reduzierte Auslegungskapazität der Nebenleitung multipliziert mit der Beteiligungsquote, die neu an das Mitglied vergeben wird.
- b) Erfordert die Aufnahme weiterer Mitglieder oder die Vergabe zusätzlicher Beteiligungsquoten an Verbandsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung die Herstellung von Nebenleitungen mit einer erweiterten Auslegungskapazität und ersetzt die neue Nebenleitung eine bereits vorhandene Nebenleitung, die nicht älter als das 1,5-fache der Nutzungsdauer ist, die in der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ in der jeweils geltenden Fassung für Leitungen dieser Art genannt ist, werden die Herstellungskosten hierfür abhängig von der Nutzungsdauer der vorhandenen Leitung wie folgt vom Zweckverband und dem Mitglied, das neue bzw. zusätzliche Beteiligungsquoten erhält, getragen:
- aa) Ist die vorhandene Nebenleitung nicht älter als das 0,5-fache der Nutzungsdauer, die in der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ in der jeweils geltenden Fassung für Leitungen dieser Art genannt ist, sind die gesamten Herstellungskosten der erweiterten Ersatzleitung von dem Mitglied, das neue bzw. zusätzliche Beteiligungsquoten erhält, als verlorener Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz) zu tragen. Wird die Auslegungskapazität der neuen Nebenleitung mehr erweitert, als durch die neuen bzw. zusätzlichen Beteiligungsquoten des Mitglieds veranlasst, trägt das Mitglied die gesamten Herstellungskosten der erweiterten Leitung nach Satz 1 nur entsprechend dem Anteil, der seinen neuen bzw. zusätzlichen Beteiligungsquoten an der Erweiterung der Auslegungskapazität der neuen Nebenleitung gegenüber der Kapazität der bisherigen Nebenleitung entspricht. Die restlichen Herstellungskosten finanziert der Zweckverband in den Fällen des Satzes 2 für künftige Neumitglieder bzw. künftige Erhöhungen von Beteiligungsquoten vor.

- bb) Ist die vorhandene Nebenleitung älter als das 0,5-fache und nicht älter als das 1,5-fache der Nutzungsdauer, die in der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ in der jeweils geltenden Fassung für Leitungen dieser Art genannt ist, trägt der Zweckverband den nach kaufmännischen Regeln auf 4 Stellen nach dem Komma gerundeten, prozentualen Anteil der Herstellungskosten der erweiterten Ersatzleitung, der sich für die erreichte Nutzungsdauer der vorhandenen Nebenleitung bei einer linearen Interpolation zwischen 0 % Kostenbeteiligung zum Zeitpunkt der 0,5-fachen Nutzungsdauer und 100 % Kostenbeteiligung zum Zeitpunkt der 1,5-fachen Nutzungsdauer ergibt, endgültig. Die restlichen Herstellungskosten trägt das Mitglied, das neue bzw. zusätzliche Beteiligungsquoten erhält, entsprechend dem Anteil dieser Beteiligungsquote an der Erweiterung der Auslegungskapazität der neuen Nebenleitung gegenüber der Kapazität der bisherigen Nebenleitung als verlorener Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz). Die danach ggf. noch verbleibenden Herstellungskosten der Leitung finanziert der Zweckverband für künftige Neumitglieder bzw. künftige Erhöhungen von Beteiligungsquoten vor.

Die Kostenregelungen nach aa) und bb) gelten auch, wenn die Nebenleitung, die ersetzt werden soll, vorübergehend weitergenutzt wird. Führt die spätere Vergabe von zusätzlichen Beteiligungsquoten an Zweckverbandsmitglieder zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Nebenleitung, haben die Mitglieder, an die diese Beteiligungsquoten vergeben werden, einen verlorenen Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz) zu leisten. Die Höhe dieses Investitionszuschlags bestimmt sich nach dem Restbuchwert der restlichen Herstellungskosten nach aa) Satz 2 bzw. bb) Satz 3 dividiert durch die um die Beteiligungsquote nach aa) Satz 1 bzw. bb) Satz 2 reduzierte Kapazitätserweiterung der neuen Nebenleitung gegenüber der bisherigen Nebenleitung multipliziert mit der Beteiligungsquote, die neu an das Mitglied vergeben wird.

- c) Erfordert die Aufnahme weiterer Mitglieder oder die Vergabe zusätzlicher Beteiligungsquoten an Verbandsmitglieder gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung die Herstellung von Nebenleitungen mit erweiterter Kapazität und ersetzt die neue Nebenleitung eine bereits vorhandene Nebenleitung, die älter als das 1,5-fache der Nutzungsdauer ist, die in der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ in der jeweils geltenden Fassung für Leitungen dieser Art genannt ist, trägt der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung die (fiktiven) Herstellungskosten für eine Nebenleitung mit gleicher Auslegungskapazität wie die zu ersetzende Nebenleitung endgültig. Die durch die Erweiterung der Nebenleitung verursachten Mehrkosten (Differenz zwischen den tatsächlichen Herstellungskosten und den fiktiven Herstellungskosten für eine Nebenleitung mit ursprünglicher Auslegungskapazität) wird anteilig von dem Mitglied, das neue bzw. zusätzliche Beteiligungsquoten erhält, entsprechend dem Anteil dieser Beteiligungsquoten an der Erweiterung der Auslegungskapazität der neuen Nebenleitung gegenüber der bisherigen Nebenleitung als verlorener Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz) getragen. Die restlichen Herstellungskosten der Nebenleitung finanziert der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung für künftige Neumitglieder bzw. künftige Erhöhungen von Beteiligungsquoten vor. Führt die spätere Vergabe von zusätzlichen Beteiligungsquoten an Zweckverbandsmitglieder zu einer zusätzlichen

Inanspruchnahme der Nebenleitung, haben die Mitglieder, an die diese Beteiligungsquoten vergeben werden, einen verlorenen Beitrag (Investitionszuschlag in das vorgelagerte Netz) zu leisten. Die Höhe dieses Investitionszuschlages bestimmt sich nach dem Restbuchwert der restlichen Herstellungskosten nach Satz 3 dividiert durch die um die Beteiligungsquote nach Satz 2 reduzierte Kapazitätserweiterung der neuen Nebenleitung gegenüber der bisherigen Nebenleitung multipliziert mit der Beteiligungsquote, die neu an das Mitglied vergeben wird.

d) Erfordern technische Gründe die Ersetzung einer Nebenleitung zu einem früheren Zeitpunkt, als es der üblichen Nutzungsdauer entspricht, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsleitung eine von a) bis c) abweichende Kostenregelung beschließen

8) Verursacht der neue Anschluss zusätzliche Investitionen des Zweckverbandes, die über die Herstellungskosten für Anschlussleitungen, Neben- und Hauptleitungen hinausgehen, deren Kapitalkosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Jahresumlage nach festen Kosten (§ 16 Abs. 1 der Verbandssatzung) stehen, kann vom Verwaltungsrat neben dem Anschlusskostenbeitrag nach Abs. 5 und dem Investitionszuschlag für das vorgelagerte Netz nach Abs. 7 ein besonderer Beitrag des Mitglieds festgelegt werden.

9) Wird an eine Anschlussleitung, deren Herstellungskosten gemäß Abs. 5 vom Verbandsmitglied getragen wurden, ein anderes Mitglied angeschlossen, hat das neu angeschlossene Mitglied dem ersten Mitglied die Herstellungskosten entsprechend dem Mitbenutzungsumfang zu erstatten. Grundlage für die Ermittlung des Erstattungsbetrages ist der Restbuchwert der Herstellungskosten der Anschlussleitung.

§ 5 Übergabe des Wassers

1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel in einen Übergabebehälter des Mitglieds. Dort hat das Mitglied einen für geeignet befundenen und gesicherten Raum zur Wassermessung zur Verfügung zu stellen.

2) In Ausnahmefällen, insbesondere sofern in bestehenden Wasserbehältern ein solcher Raum nicht bereitgestellt werden kann, wird das Wasser in einem besonderen Übergabeschacht geliefert. Der Übergabeschacht ist Bestandteil der Anschlussleitung. Über die Ausnahmegewilligung, den Standort sowie die Größe und Ausstattung eines solchen Schachtes entscheidet die Geschäftsleitung des Zweckverbandes.

3) Übergabestelle ist stets das Ende der Messstrecke (§ 4 Abs. 1). Es bildet in der Regel auch die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Zweckverbandes und den Anlagen des Mitglieds.

4) Hat ein Mitglied mehrere Übergabestellen, legen der Zweckverband und das Mitglied die Aufteilung der Wasserbezugsmengen, die dem Mitglied aufgrund der Beteiligungsquote zustehen, auf die einzelnen Übergabestellen einvernehmlich fest. Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an den einzelnen Übergabestellen durch Drosselung des Zulaufs auf die vereinbarte Bezugsmenge zu begrenzen. Bei Bedarf kann die vereinbarte Bezugsmenge an einer Übergabestelle vorübergehend überschritten werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder möglich ist und zu keiner Überschreitung der Wasserbezugsmenge führt, die dem Verbandsmitglied aufgrund seiner Beteiligungsquote zusteht. Das Mitglied kann eine Änderung der Verteilung der Wasserbezugsmengen auf seine Übergabestellen nur verlangen, wenn es die Kosten für die Maßnahmen übernimmt, die infolge der Änderung erforderlich werden. Das Nähere regeln der Zweckverband und das Mitglied in einer Vereinbarung.

§ 6 Anlagen der Mitglieder

1) Das Mitglied ist verpflichtet, seine Anlagen von der Eigentumsgrenze bis zum Einlauf in den Behälter im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch so zu gestalten, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbands zu besorgen sind. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsmäßige Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.

2) Beabsichtigt ein Mitglied nach der Übergabestelle (§ 5 Abs. 3) im Behälterzulauf den Einbau einer Energierückgewinnungsanlage, so sind die Planung, der Bau und der Betrieb dieser Anlage rechtzeitig mit dem Zweckverband technisch abzustimmen. Betreibt ein Mitglied eine oder mehrere derartiger Energierückgewinnungsanlagen, so teilt es dem Zweckverband die mit diesen Anlagen erzeugte Jahresarbeit bis zum 31. Januar des Folgejahres mit. Vor der Übergabestelle steht die Restenergie aus dem Leitungsnetz dem Zweckverband zu.

3) Das Mitglied ermöglicht den beauftragten Mitarbeitern des Zweckverbands den jederzeitigen Zutritt zu seinem Übernahmehälter.

§ 7 Sicherung der Anlagen des Zweckverbands

1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die Benutzung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung sowie zum Betrieb seiner Leitungsanlagen samt Zubehör unentgeltlich zu gestatten und in diesem Umfang beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung an den betroffenen Grundstücken zu bestellen; das Nähere ist im Einzelfall durch Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Der Bestand und der Schutz vorhandener baulicher Anlagen des Zweckverbandes sind zu gewährleisten. Für entstandene Flur- und Aufwuchsschäden hat der Verband Schadensersatz zu leisten. Die Verbandsmitglieder können kein Eigentum an diesen Anlagen geltend machen. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Leitungen mit Zubehör gefährden oder deren Benutzung erschweren, ist das Einvernehmen des Verbandes herbeizuführen.

2) Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Verbandsmitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Verbandes im Benehmen mit diesem Rechnung tragen. Der Verband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen nach der Landesbauordnung anzuhören.

3) Verbandsmitglieder, die aufgrund ihrer Bezugsrechte beim Zweckverband andere Zweckverbände oder Gemeinden mittelbar oder unmittelbar mit Wasser beliefern, haben eine Erklärung dieser Zweckverbände oder Gemeinden herbeizuführen, dass sie die in Absatz 1 bis 2 aufgeführten Verpflichtungen zugunsten des Verbandes übernehmen. Der Zweckverband kann auf solche Erklärungen verzichten, wenn er auf dem Gebiet der Körperschaft keine Anlagen besitzt und solche auch für die Zukunft nicht geplant sind.

§ 8 Wassermessung

- 1) Die vom Mitglied bezogene Wassermenge wird unmittelbar vor der Übergabestelle gemessen.
- 2) Die Messstrecke besteht in der Regel aus einem Durchflussmessgerät und den zugehörigen Armaturen. Das Durchflussmessgerät wird vom Zweckverband beschafft und unterhalten.
- 3) Das Messgerät wird in regelmäßigen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbands abgelesen.
- 4) Besteht die begründete Vermutung einer fehlerhaften Messung, ist der Zähler zu prüfen und gegebenenfalls nachzueichen. Für die Dauer einer fehlerhaften Messung oder einer Unterbrechung der Messung wird der Abrechnung der durchschnittliche Tagesverbrauch des Ableserzeitraums zugrunde gelegt, der der letzten anerkannt richtigen Ablesung vorausgeht.
- 5) Das Mitglied kann die Prüfung und Nacheichung der Zähler verlangen, muss aber deren Kosten tragen, wenn die Zähler innerhalb der zulässigen Toleranz (vgl. Abs. 4) bleiben.

§ 9 Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Wird der Zweckverband oder ein Mitglied durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
- 2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder einem Mitglied, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, dass der Betrieb möglichst wenig behindert wird und die Wasserlieferung so bald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.
- 3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Fall des Abs. 1 unverzüglich, im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens zwei Tage vorher, dem Mitglied bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.
- 4) Bei einer Unterbrechung der Wasserlieferung bleibt die Verpflichtung zur Beteiligung an der Jahresumlage nach festen Kosten (nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung) unberührt. Die Verpflichtung zur Abnahme der Grundlast (nach § 16 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung) wird für jeden vollen Tag einer vom Mitglied nicht verschuldeten Unterbrechung anteilig gekürzt, falls die Unterbrechung länger als drei Tage dauert.

§ 10 Zahlungsverpflichtungen

1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresumlage nach festen und beweglichen Kosten nach § 16 der Verbandssatzung beginnt an dem Tage, an dem der Zweckverband lieferbereit ist. Dieser Tag wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Für eine gemäß § 2 der Verbandssatzung erhöhte Beteiligungsquote beginnt die Umlagepflicht mit dem Beginn des dem Beschluss der Verbandsversammlung folgenden Abrechnungsmonats, sofern kein anderer Tag beschlossen ist.

2) Abschlagszahlungen werden wie folgt erhoben:

- a) Die Festkostenumlage und die Betriebskostenumlage wie im Wirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung festgelegt,
- b) Beiträge nach § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend dem Baufortschritt der beitragspflichtigen Anlage bis zu 90 % des veranschlagten Beitrages.

3) Zur Zahlung werden fällig:

- a) Kapitalumlage gemäß § 14 Abs. 2 und Zuschläge gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband.
- b) Beträge gemäß § 4 Abs. 5, 7, 8 und 9 der Wasserabgabeordnung 30 Tage nach Zugang der Schlussabrechnung über die Herstellungskosten.
- c) Abschlagszahlungen gemäß vorstehendem Abs. 2 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband.
- d) Umlagenachforderungen 30 Tage nach Anforderung durch den Zweckverband.
- e) Umlagerückzahlungen 30 Tage nach Festsetzung der endgültigen Umlagen durch die Verbandsversammlung, sofern diese nichts anderes beschließt.

4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

§ 11 Sonstige Abnehmer des Zweckverbands

1) Grundsätzlich beliefert der Zweckverband nur Mitglieder.

2) Werden in Ausnahmefällen Wasserversorgungsunternehmen, die nicht Mitglieder des Zweckverbands sind, beliefert, so dürfen die Lieferbedingungen für sie nicht günstiger sein als für Mitglieder.

§ 12 Haftungsausschluss

1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.

2) Erheben Dritte gegen ein Mitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands liegen, Ersatzansprüche für Schäden, die der Zweckverband verursacht hat, so ist das Mitglied von diesen Ansprüchen freizustellen. Das Mitglied muss jedoch den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadensersatzansprüchen unterrichten und darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich darüber abschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Wasserabgabeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die nach § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung von der Versammlung am 22. März 1968 erlassene Wasserabgabeordnung hat durch die am 13. November 2018 beschlossene Änderung vorstehende Fassung erhalten. Die Änderung der Wasserabgabeordnung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 50 vom 28. Dezember 2018, bekannt gemacht.